

1. Angebot

Alle zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Informationszeichnungen, Abbildungen, Technische Spezifikationen, Gewichts- und Maßangaben, tragen nur informativen Charakter, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt wurden. Der Angebotsnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die übernommenen Unterlagen weder selbst für eigene Ideenfindung zu verwerten, noch für Dritte zur Einsicht oder zur Verfügung zu überlassen.

2. Leistungsumfang

Für den Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Alle diesbezüglichen Änderungen bedürfen der Schriftform und sind eindeutig auftragsbezogen aufzumachen.

3. Preisvereinbarung und Zahlungsbedingungen

Laut den vertraglich vereinbarten Preisen und Zahlungsbedingungen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden 4% über dem zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen Kreditzinssatz verrechnet. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann.

Nach Eintritt des Verzuges kann der Lieferer die an seine Bank zu zahlenden Zinsen als Verzugschaden verrechnen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von Gegenansprüchen des Bestellers sind nicht statthaft, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte und mit dem Lieferer schriftlich abgestimmte Forderungen.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem alle technisch-kommerziellen Voraussetzungen gegeben sind. Dies kann das Datum der Auftragsbestätigung sein, ist aber nicht Bedingung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen und im Werk des Lieferers oder bei Unterpelieferanten eingetreten sind. Sie berechtigen den Lieferer auch teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten. Soll der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert werden, so ist der Lieferer berechtigt, 1% des Rechnungswertes je Monat zu berechnen (30 Kalendertage).

Bei Lieferverzug bedarf es in jedem Fall der Setzung einer Nachfrist. Die Setzung der Nachfrist bedarf der schriftlichen Form und gilt für längstens zwei Monate als sanktionslos vereinbart. Jeder weitere Verzug muss zwischen dem Lieferer und dem Besteller separat vereinbart werden.

5. Gefahrenübergang und Warenentgegennahme

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware an den 1. Frachtführer durch den Lieferer übergeben wurde und vertraglich keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Alle Waren, inkl. Teillieferungen, werden auf Gefahr des Bestellers zum Versand gebracht.

Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaftsmeldung auf den Besteller über. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers eine Versicherung abzuschließen. Eine Verweigerung der Warenentgegennahme ist prinzipiell nicht statthaft. Reklamationen sind nach erfolgter Warenentgegennahme und durchgeführter Eingangskontrolle beim Besteller schriftlich anzumelden.

6. Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

Der Besteller darf über die Ware nur in ordnungsgemäßem Geschäftsgang verfügen; insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübertragungen sind unzulässig. Hat der Besteller unter Nichtbeachtung der Eigentumsvorbehalte die Ware weiter veräußert, so tritt er schon jetzt den Erlös aus der Veräußerung an den Lieferer ab.

Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Der Besteller haftet für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes in voller Höhe der bestehenden offenen Forderungen. Bei Fortnahme der Ware, resultierend aus einem Vertragsrücktritt, haftet der Besteller auch für alle entstehenden Kosten, die bei einer etwaigen erneuten Aufstellung oder Regenerierung der Ware entstehen. Die Abtretung wird gegenstandslos bei Begleichung aller Rechnungen des Lieferers. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware schriftlich anzuzeigen. Dies trifft in gleicher Weise bei einem Vertragsrücktritt zu.

7. Mangelhaftung des Lieferers

Der Lieferer gewährleistet, dass die Waren frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Tage der Lieferung ab Werk des Lieferers. Auftretende Mängel sind dem Hersteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Treten an der gelieferten Ware Mängel auf, so ist der Lieferer nach seiner Wahl zu Nachbesserung bzw. zur kostenlosen Wandlung berechtigt. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Zur Beseitigung von Mängeln ist der Lieferer nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Des Weiteren entfällt eine Haftung des Lieferers, wenn die Nachbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzleistung durch den Besteller erschwert werden. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller direkt zu und sind nicht übertragbar.

8. Rücktrittsrecht des Bestellers

Der Besteller hat das Recht, wenn der Lieferer trotz Setzung einer Nachfrist nicht rechtzeitig geliefert hat, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensansprüche, sind auch im Verzugsfalle ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers beruht.

9. Rücktrittsrecht des Lieferers

Wird nach Abschluss des Kaufvertrages dem Lieferer bekannt, dass sich der Besteller in einer ungünstigen Vermögenslage befindet, so kann der Lieferer Sicherheiten verlangen oder unter Anrechnung der beim Lieferer entstandenen Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

Die pauschalierten Aufwendungen bei Serienerzeugnissen belaufen sich auf 25% des Vertragswertes und bei Sonderausführungen und werkstückspezifischen Werkzeugen auf den aktuellen Anarbeitungsstand.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist ZEULENRODA/ Thür. Für alle sich ergebenden Streitigkeiten und Rechtshandlungen gilt für beide Vertragspartner der Gerichtsstand des Lieferers, Greiz. Der Lieferer ist berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

11. Montage, Inbetriebnahme und Reparaturen

Für o. g. Arbeiten am Ort des Bestellers ist ein separater Dienstleistungsvertrag zwischen beiden Partnern abzuschließen.

12. Geltungsbereich

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und bedürfen keiner ausdrücklichen Vereinbarung. Spätestens mit der Auftragsbestätigung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.